

236/J

Anfrage

der Abg. Dr. Pfeiffer, Dipl.-Ing. Dr. Scheuch und Genossen
an den Bundesminister für Unterricht,
betreffend Nichtbeachtung des Gesetzes vom 14. Mai 1919 bezüglich der
definitiven Anstellung der Bezirksschulinspektoren.

-.-.-.-

Im Verordnungsblatt des Bundesministeriums für Unterricht vom 1. September 1953, Stück 9, Seite 142, Absatz VI, wurde die Stelle eines Bezirksschulinspektors für den Schulbezirk Kirchdorf a.d. Krems (Oberösterreich) zur provisorischen Besetzung ausgeschrieben. Der Landesschulrat für Oberösterreich reihte einstimmig an die I. Stelle den geschäftsführenden Präsidenten, Hauptschuldirektor Jakob Mayr. Der Genannte, der bisher nicht im Schulaufsichtsdienst tätig war und damit die nach dem Gesetz vom 14. Mai 1919 (StGBL. Nr. 291) erforderlichen drei provisorischen Dienstjahre für eine definitive Ernennung nicht nachweisen kann, wurde laut Veröffentlichung der "Oberösterreichischen Schulblätter" (Zeitschrift des Christlichen Landeslehrervereines für Oberösterreich, dem Mayr angehört), Folge August-September 1954, nunmehr bereits zum definitiven Schulaufsichtsbeamten durch das Unterrichtsministerium bestellt.

Mayr war von 1945 bis 1949 Mitglied der o.ö. Landesregierung, beruflich blieb er Hauptschuldirektor. 1949 schied er aus der Landesregierung aus und übernahm das Präsidium des Landesschulrates, wiederum als ernannter Hauptschuldirektor. Er kann keinen Tag als Schulaufsichtsbeamter nachweisen.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Unterricht die

Anfrage:

Wieso konnte der Hauptschuldirektor Jakob Mayr, ohne die im Gesetz zwingend vorgeschriebenen drei provisorischen Dienstjahre im Schulaufsichtsdienst zurückgelegt zu haben, zum definitiven Schulaufsichtsbeamten bestellt werden?

-.-.-.-.-